



DEUTSCHE  
FLAGGE

Bundesrepublik Deutschland  
BG Verkehr - Dienststelle Schiffssicherheit



## Flaggenstaatliche Information

### FI S/001/SC/2020/Rev. 0a

Ersetzt FI 09/2018/Rev. 02

**D**

Dieses Dokument wird von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr als Teil der deutschen Flaggenstaatverwaltung veröffentlicht. Der Inhalt soll einer einheitlichen Auslegung internationaler und nationaler Vorschriften für Seeschiffe unter deutscher Flagge dienen. Zudem werden zusätzliche relevante Informationen zu ausgewählten Themen bekannt gegeben. Die Flaggenstaatlichen Informationen sind sich an die praktischen Erfahrungen anpassende Dokumente und werden somit fortlaufend weiterentwickelt. Die Erarbeitung neuer sowie die Überarbeitung bereits bestehender Flaggenstaatlicher Informationen erfolgt dabei nach der Dringlichkeit, wie sie sich aus dem alltäglichen Umgang mit den entsprechenden Vorschriften und Themen ergibt. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Veröffentlichung.

**Wenn nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt wird, gelten die Definitionen der FI S/-/000/2020 in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden FI gültig war.**

---

<b>Schiffskategorie:</b>	<b>Frachtschiff</b>		
<b>Bereich:</b>	<b>Schiffbau</b>		
<b>Themengebiet:</b>	<b>bauliche Beschaffenheit</b>		
<b>Thema:</b>	<b>Besichtigungen zur Erhaltung des Bauzustandes</b>		
<b>Interpretierte Regel:</b>	<b>SOLAS Kap. I Teil B Reg. 10 a)</b>		
<b>Referenzen:</b>	<b>Res. A.1104(29), Abs. 4.6 Res. A.1049(27) Res. MSC.97(73)</b>		
<b>Datum:</b>	<b>19.10.2020</b>	<b>Anwendung ab:</b>	<b>19.10.2020</b>

---

### Einleitung

Gemäß SOLAS-Kapitel I sind zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des BauSi, entsprechende Besichtigungen des Schiffskörpers durchführen zu lassen. Im Laufe der Zeit wurden mehrere ergänzende Richtlinien durch die IMO beschlossen, deren Auswirkungen auf die Besichtigungsintervalle in dieser FI zusammengefasst werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Frachtschiffe, die keine Hochgeschwindigkeitsfrachtschiffe,

Massengutfrachter oder Öltanker sind. Für Hochgeschwindigkeitsfrachtschiffe gelten die Vorgaben der Resolution MSC.97(73) (HSC-Code 2000) in seiner jeweils gültigen Fassung. Für Massengutfrachter und Öltanker gelten die Vorgaben der IMO-Resolution A.1049(27) (ESP-Code 2011) in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **Originaltext der Norm**

#### *Regel 10*

#### *Besichtigungen der Bauausführung, der Maschinen und der Ausrüstung von Frachtschiffen*

- a) *Die Bauausführung, die Maschinen und die Ausrüstung (außer Gegenständen, für die Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse oder Funksicherheitszeugnisse für Frachtschiffe ausgestellt werden) eines Frachtschiffs im Sinne des Buchstabens b Ziffer i unterliegen den nachstehend bezeichneten Besichtigungen und Überprüfungen:*
- i) einer erstmaligen Besichtigung der Außenseite des Schiffsbodens vor der Indienststellung des Schiffes;*
  - ii) einer Erneuerungsbesichtigung in von der Verwaltung festgelegten Zeitabständen, mindestens aber alle fünf Jahre, außer wenn Regel 14 Buchstabe b, e, f und g anzuwenden ist;*
  - iii) einer Zwischenbesichtigung innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem zweiten Jahresdatum oder innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem dritten Jahresdatum des Bausicherheitszeugnisses für Frachtschiffe, die anstelle einer der jährlichen Besichtigungen nach Buchstabe a Ziffer iv stattfindet;*
  - iv) einer jährlichen Besichtigung innerhalb von drei Monaten vor oder nach jedem Jahresdatum des Bau-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe;*
  - v) mindestens zwei Überprüfungen der Außenseite des Schiffsbodens während des Fünfjahreszeitraums der Geltungsdauer des Bau-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe oder des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe, außer wenn Regel 14 Buchstabe e oder f anzuwenden ist. Ist Regel 14 Buchstabe e oder f anzuwenden, so kann dieser Fünfjahreszeitraum verlängert werden, um mit der verlängerten Geltungsdauer des Zeugnisses zusammenzufallen. In jedem Fall darf der Zeitabstand zwischen zwei derartigen Überprüfungen 36 Monate nicht überschreiten;*
  - vi) einer zusätzlichen Besichtigung, wie sie in Regel 7 Buchstabe b Ziffer iii für Fahrgastschiffe vorgeschrieben ist.*

### **Interpretation**

1. Gemäß SOLAS, Kap. I, Teil B, Reg. 10 a) sind innerhalb des 5-Jahreszeitraumes 3 jährliche Besichtigungen, eine Zwischenbesichtigung, eine Erneuerungsbesichtigung sowie zwei Bodenbesichtigungen durchzuführen. Eine schematische Darstellung befindet sich in Anlage I.  
Diese Aufteilung gilt für Fahrzeuge mit einem BASZ analog.
2. Die **Zwischenbesichtigung** sowie die **jährlichen Besichtigungen** haben gemäß den Vorgaben der SOLAS, Kap. I, Teil B, Reg. 10 iii) und Reg. 10 iv) zu erfolgen.
3. Die **Erneuerungsbesichtigung** ist so dicht wie möglich an das Ablaufdatum des Zeugnisses zu legen. Es ist jedoch zulässig, mit der Besichtigung bereits zum bzw. nach

dem vierten Jahresdatum zu beginnen. In jedem Fall ist die Erneuerungsbesichtigung spätestens zum Ablaufdatum des Zeugnisses abzuschließen; dies schließt eine nach SOLAS, Kap. I, Teil B, Reg. 14 e) verlängerte Laufzeit des Zeugnisses mit ein.

Wird die Erneuerungsbesichtigung nicht eher als 3 Monate vor Ablauf des aktuellen Zeugnisses erfolgreich abgeschlossen, knüpft die Laufzeit des neuen Zeugnisses direkt an das Ablaufdatum des alten Zeugnisses an.

4. Die unter Pkt. 3 beschriebene **Erneuerungsbesichtigung** darf im Zuge der 4. jährlichen Besichtigung zwar begonnen werden, kann diese aber in keinem Fall ersetzen.
5. Die zweite der beiden **Bodenbesichtigungen** sollte mit der Erneuerungsbesichtigung zusammengelegt werden. In Fällen, wo dies nicht möglich ist, ist darauf zu achten, dass die Besichtigung vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums abgeschlossen wird. Wenn ein Zeugnis in Übereinstimmung mit SOLAS, Kap. I, Teil B, Reg. 14 e) über das 5. Jahresdatum hinaus verlängert wurde, kann die Bodenbesichtigung hinausgezögert werden, um an den veränderten Zeugnislauf entsprechend angeglichen zu sein. In keinem Fall darf der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bodenbesichtigungen ein Intervall von 36 Monaten überschreiten.
6. Die Bodenbesichtigung soll auf dem Trockenen erfolgen. Bei Frachtschiffen, welche jünger als 15 Jahre sind und welche die entsprechenden technischen Voraussetzungen erfüllen, kann jeweils die erste der beiden Bodenbesichtigungen innerhalb des 5-Jahreszeitraums anstelle einer Besichtigung auf dem Trockenen durch eine **Unterwasserbodenbesichtigung** ersetzt werden. Diese Taucherbesichtigung ist durch eine von der zuständigen Klassifikationsgesellschaft zugelassene Firma im Beisein und zur Zufriedenheit der Klassenbesichtigerin bzw. des Klassenbesichtigers durchzuführen. Die Videoaufzeichnung ist zusammen mit dem Besichtigungsbericht an die Dienststelle Schiffssicherheit zu übermitteln.  
Für Schiffe die in das Programm der Erweiterten Trockenstellung (EDD, Extended Dry Docking) aufgenommen sind, ersetzen die Regelungen des EDD-Programms die Vorgabe bzgl. der alternierenden Bodenbesichtigung auf dem Trockenen.  
Für Fahrzeuge, die technisch für eine Unterwasserbodenbesichtigung geeignet sind, aber nicht der Klassepflicht unterliegen, ist eine Firma zu wählen, die von einer Klassifikationsgesellschaft zugelassen ist, welche mit der Dienststelle Schiffssicherheit ein Vertragsverhältnis unterhält. Die Besichtigung hat dann im Beisein einer Besichtigerin bzw. eines Besichtigers der Dienststelle Schiffssicherheit und zu dessen Zufriedenheit zu erfolgen.
7. Frachtschiffe mit einem Alter von mehr als 15 Jahren dürfen nur nach besonderer Abwägung durch die Klassifikationsgesellschaft und die Flaggenstaatsverwaltung einer Taucherbesichtigung unterzogen werden. Für Schiffe mit einem Alter von mehr als 30 Jahren ist die Durchführung einer Taucherbesichtigung anstelle einer Trockenstellung nicht zulässig.
8. Ist es nicht möglich, zum 5. Jahresdatum die **Erneuerungsbesichtigung** und / oder die **2. Bodenbesichtigung** des Schiffes abzuschließen, kann die Gültigkeit des Bausicherheitszeugnisses (bzw. BASZ) gemäß SOLAS, Kap. I, Teil B, Reg. 14 e) verlängert werden. Die Verlängerung wird für einen angemessenen Zeitraum gewährt, um dem Schiff die Reise zum Besichtigungshafen zu ermöglichen. In keinem Fall kann die Verlängerung mehr als 3 Monate betragen. Zur Gewährung der Verlängerung sind die von

der Klassifikationsgesellschaft als notwendig erachteten Auflagen zu erfüllen. Zusätzlich sind der Dienststelle Schiffssicherheit seitens der Reederei folgende Informationen zuzuleiten:

- der derzeitige Aufenthaltsort des Schiffes;
- der geplante Besichtigungshafen sowie die geplante Route dorthin;
- eine schriftliche Bestätigung der Klassifikationsgesellschaft und ggf. der Werft, des Dockbetriebs oder der Taucherfirma, dass der Besichtigungstermin wie geplant stattfinden kann;
- eine Bestätigung der zuständigen Klassifikationsgesellschaft, dass aus ihrer Sicht keine technischen Gründe gegen die Gewährung einer solche Verlängerung sprechen.

### **Zusätzliche Informationen**

Zu 3)

Wird die Erneuerungsbesichtigung mehr als 3 Monate vor dem 5. Jahresdatum abgeschlossen, so wird das neu ausgestellte Zeugnis mit einem entsprechend angepassten Jahresdatum versehen, welches dem Abschlussdatum der Besichtigung entspricht.

Zu 5)

In Fällen, bei denen das erlaubte Intervall von 36 Monaten zwischen zwei Bodenbesichtigungen überschritten wird, verliert das Sicherheitszeugnis seine Gültigkeit. In einem solchen Fall kann dem Schiff ein Sicherheitszeugnis für eine einzelne Überführungsreise ausgestellt werden, um die Fahrt zu einem Besichtigungshafen zu ermöglichen. Im Vorfeld sind durch den Reeder die unter Pkt. 8 aufgeführten Informationen an die Dienststelle Schiffssicherheit weiterzuleiten. Eine unter diesen Voraussetzungen erteilte Überführungsgenehmigung wird für einen angemessenen Zeitraum ausgestellt, der jedoch 2 Wochen nicht überschreitet. Nach Abschluss der ausstehenden Bodenbesichtigung innerhalb dieser 2 Wochen kann das alte Sicherheitszeugnis wiederaufleben, sofern seine reguläre Laufzeit noch nicht beendet ist.

Zu 6)

Die entsprechenden technischen Voraussetzungen für eine Bodenbesichtigung durch Taucher gelten als erfüllt, wenn das Schiff über das Klassezeichen für Unterwasserbodenbesichtigungen verfügt.

Ist dies nicht der Fall, muss die Art und Weise wie sich der Taucher bzw. der Pilot des ferngesteuerten Tauchroboters entlang des Unterwasserschiffs orientiert den Ansprüchen der Besichtigerin bzw. des Besichtigers genügen und eine aussagekräftige Befundung gewährleisten. Dazu soll, soweit notwendig, das Unterwasserschiff mit fest angebrachten Markierungen und Beschriftungen versehen sein, die eine eindeutige Bestimmung der Position des Tauchers/Tauchroboters ermöglichen.

Alle für die Bodenbesichtigung relevanten Bauteile, wie z. B. Seekästen, Ruderlager, Stopfbuchse etc., müssen für die Inspektion gefahrlos für den Taucher zugänglich sein, sofern sie nicht vom Schiffsinneren aus besichtigt werden können.

Zu 8)

Ist die noch ausstehende Besichtigung erfolgreich abgeschlossen, wird das daraufhin neu ausgestellte Sicherheitszeugnis mit dem ursprünglichen Jahresdatum versehen, welches galt, bevor eine Verlängerung gemäß SOLAS, Kap. I, Teil B, Reg. 14 e) gewährt wurde.

**Kontakt:**

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit

Telefon: +4940 36 137- 244

Telefax: +4940 36 137-204

Email: schiffbau@bg-verkehr.de

[www.deutsche-flagge.de](http://www.deutsche-flagge.de)

# Anlage I

annual

intermediate

starting of renewal

renewal completion without changing anniversary date

max. period of endorsement acc. SOLAS Ch. I Pt. B Reg. 14(e)

